



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Stellung der Rittergutsbesitzer in Mecklenburg, mit besonderer Beziehung auf ihre ständischen Rechte und die Verfassungsreform. 2.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

ein Ziel gesteckt, und die Synode wagte bei dem Mangel an andern stichhaltigen Vorschlägen nicht, ihre Einwendungen gegen die Verlegung der Pilgerstiftung in eine Vorstadt, aufrecht zu erhalten. Die Beseitigung des weitemansuroffschen Planes wenigstens hoffte der Bischof von Petersburg zu erfahren; aber die Collectengelder blieben nach wie vor in den Händen des Agenten der Actiengesellschaft. Um seine Rechte geltend zu machen, begehrte der junge Prälat einen Urlaub zur Reise nach der Hauptstadt; die Bitte wurde ihm in höflicher Form und unter Gewährung eines hohen Ordens abgeschlagen. Im October 1859 kam Mansurof zum dritten Male nach Palästina, wo nunmehr auf dem durch die Schenkung des Sultans und weitere Ankäufe beträchtlich angewachsenen Terrain die Arbeiten begannen. Am 13. Januar d. J., dem Neujahrstage der morgenländischen Kirche, wurde daselbst zu dem Bau der Kapelle feierlichst der Grund gelegt; bei meiner Anwesenheit in Jerusalem, zwei Monate später, fand ich diesen Bau, welcher später von Pilgerhäusern für Männer und Weiber, Vornehme und Geringe, einem Hospital und einer bischöflichen Residenz umgeben werden soll, schon bedeutend vorgeschritten. Der Civilgeneral aber wohnte dem Fortgange des Werks nicht mehr bei; wenige Tage nach der Bodenweihe verließ er nebst seinen Adjutanten, zwei habelosen russischen Fürsten, Jerusalem, wie es heißt, in Ungnade gefallen und auf Nimmerwiederkehr — ob, wie man in Jerusalem behauptete, wegen eigenthümlicher Ausnutzung des reichen Collectensäckels, wage ich nicht zu entscheiden. Nach Mansurofs Fall war die Absetzung Dorgobujinofs nur noch eine Frage der Zeit, deren Erledigung nicht lange auf sich warten ließ. Ob man diese Maßregeln als einen Sieg des Bischofs, und wenn dies, als einen bloß persönlichen oder zugleich sachlichen Erfolg zu betrachten habe, wird die Folge lehren.

## Die Stellung der Rittergutsbesitzer in Mecklenburg,

mit besonderer Beziehung auf ihre ständischen Rechte und die Verfassungsreform.

### 2.

Bis hierher haben wir die Stellung der Rittergutsbesitzer Mecklenburgs im Allgemeinen geschildert und die Gerechtfame hervorgehoben, welche allen

Rittergütern, sowol den adligen wie den bürgerlichen, gemeinschaftlich zu stehen. Dieselben sind — ausgenommen die mit aufgeführte Steuerfreiheit — reale Rechte, welche an den Gütern haften und als solche von einem Besitzer auf den andern übergehn, sei der Besitztitel durch Kauf oder Erbschaft oder auf irgend eine andre Weise erworben. Es bleibt noch eine Berechtigung zu betrachten, welche der Adel für sich allein in Anspruch nimmt, während sie ihm von den bürgerlichen Gutsbesitzern vielfach bestritten und von ihnen in Mitanspruch genommen ist. Wir meinen das Anrecht an die Landesklöster, eine sehr verwickelte Angelegenheit, deren Entscheidung wir hier nicht einmal versuchen können, da wir nur die bestehenden Verhältnisse zu schildern unternehmen haben. Wir geben zu diesem Zwecke nur eine kurze historische Erläuterung.

Im Jahre 1572 erwarb die ganze mecklenburgische Ritterschaft für eine an den Landesherrn gezahlte Summe von 400,000 Fl. die Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz mit einem bedeutenden Grundbesitz. Es ist nicht mit völliger Gewisheit zu sagen, was um jene Zeit unter dem Ausdrucke „Ritterschaft“ verstanden worden sei, wenn es auch wol nicht zu bezweifeln ist, daß vor jener Zeit die ganze Gemeinschaft der Landstände (also Gutsbesitzer, Prälaten und Städte) unter ihm begriffen war. Der Stand der Prälaten war in Folge der Reformation eingegangen, an der Erwerbung der Landesklöster participirten also nur noch die Städte und die Gutsbesitzer. Daher kommt es, daß an den Einnahmen der Klöster auch die Städte noch in einem freilich ganz unbedeutenden Grade Theil nehmen, während die bei weitem größten Hebungen den Gutsbesitzern zugethellen sind. Aber wie zu der Zeit der Erwerbung es ausschließlich adlige Gutsbesitzer gab, so ist das Recht der Theilnahme an den Revenüen der Landesklöster auf den Adel\*) als solchen und ausschließlich, jedoch mit Ausnahme des nicht recipirten Adels, übergegangen. Aus den Einkünften der Klöster werden Antheile von bestimmter Höhe gebildet, welche als volle, halbe und viertel Hebungen den Töchtern des Adels, auch des im Lande nicht mehr mit Grundbesitz angefessenen, als Unterstützungen zuertheilt werden. Gänzlich ausgeschlossen sind die Töchter der bürgerlichen Gutsbesitzer, während für die Städte, wie schon erwähnt wurde, einige wenige Stellen reservirt worden sind. Dieser Gebrauch bestand schon fast 200 Jahre, als auch von Seiten der bürgerlichen Gutsbesitzer Ansprüche auf die Klosterhebungen erhoben wurden. Diese Ansprüche sind aber bisher stets entschieden vom Adel zurück-, auch zu wiederholten Malen ausdrücklich von den Landesregierungen ab- und auf den Rechtsweg gewiesen worden. Von andrer Seite wird das Anrecht dieser bürgerlichen Gutsbesitzer

\*) Im Jahre 1714 wurde beschlossen, daß nur der alte eingeborne Adel auf die Klöster ein Anrecht habe, „weil er dieselben acquirirt, gestiftet und beneficirt habe.“

fest behauptet, während Einige der Meinung sind, daß die Klöster dem Lande gehören.

Ihr Besitz bringt dem Adel außer den Hebungen selbst nicht unbedeutende Vortheile, indem die Bestimmung, daß der nicht recipirte\*) Adel von dem Genusse an ihnen ausgeschlossen sein solle, ganz natürlich zur Reception veranlaßt und dadurch den Adel als Stand — schon durch die bloße Ausübung des Receptionsrechts — immer mehr kräftigt und dauernd zusammenhält. Die Reception aber führt wieder einen Vortheil für die Landesklöster mit sich, und so bilden diese ein Band, welches der Adel in sich zusammen hält. Im Jahre 1771 nämlich wurde bestimmt, daß der zu Recipirende, welcher 16 Ahnen nachzuweisen vermöge, wenigstens 4000 Thlr., wer das nicht vermöge, wenigstens 8000 Thlr. Receptionsgeld zum Besten der Klöster zu erlegen habe. Heute beträgt dies Receptionsgeld nur noch 1000 Thlr. —

Zu den besonderen Rechten des Adels gehört noch, daß einige Landesämter nur aus seiner Mitte besetzt werden können. Diese sind:

1. Das Amt der Landmarschälle, eine erbliche Würde, welche an den Gütern Gihoff (der Familie von Lügow) für das Herzogthum Mecklenburg, Penzlin (der Freiherrn von Malsan) für das Fürstenthum Wenden, Plees (mit der Landmarschallswürde vom Grafen Hahn erkaufte) für die Herrschaft Stargard (Strelitz) haftet. Bei dauernder Verhinderung ernennen die Großherzoge einen stellvertretenden Vicelandmarschall.

2. Das Amt der Landräthe, deren es acht (vier für das Herzogthum Schwerin und vier für das Herzogthum Güstrow, darunter einen für den Stargardischen Kreis) gibt. Zu diesem Amte werden je drei Personen vom gutsbesitzenden Adel präsentirt, aus welchen der Landesherr den Landrath wählt.

3. Der engere Ausschuß, zu welchem jedoch im Jahre 1843 den bürgerlichen Gutbesitzern die Wählbarkeit zugestanden wurde.

Von den eben genannten Aemtern sind alle in fürstlichen Diensten Stehende (die aulici) ausgeschlossen. —

Aus der thatsächlichen Stellung der Grundherrn und ihrer Berechtigung als selbständig Freier, die nicht wider ihre Zustimmung besteuert noch mit andern Lasten belegt werden durften, ging das ursprüngliche Vertretungsrecht gegenüber dem Landesherren hervor. Daraus bildete sich die ständische Gliederung von selbst, als sich die Organisation der Vertretung fühlbar nothwendig machte. In Mecklenburg ist jeder Besitzer eines Hauptguts oder eines dazu erhobenen frühern Nebengutes Mitglied der Landesvertretung, mit Ausnahme jedoch der regierenden Fürsten, Bauerschaften, Communen und Juden,

\*) Ueber die Reception, das Indigenatrecht, die Corpseigenschaft u. s. w. des Adels ist ausführlicher gehandelt in Nr. 8 d. Bl. vom Jahre 1859.

welche etwa Rittergüter erwerben\*). Unter solchen Besigern ruht die Landstandschaft. Die Rittergutsbesitzer (Ritterschaft) bilden mit den Vertretern von 44 Städten (Landschaft) den Landtag. Nicht vertreten sind auf diesem: Neustrelitz, erst seit dem 20 Mai 1733 als Stadt fundirt, Wismar, welches seine landständischen Rechte während der schwedischen Herrschaft verlor, und Schönberg, eine „amtsässige“ Stadt; ferner das Fürstenthum Schwerin, welches ganz, und das Fürstenthum Rügen, welches bis auf drei Rittergüter domanial ist.

Der Landtag tritt jährlich einmal im Herbst, seltener im Frühlinge zusammen und wechselt in den Städten Malchin und Sternberg ab. Von dem Gebrauch, daß in den ältesten Zeiten der Landtag (auf die Dauer je eines Tages) unter freiem Himmel abgehalten wurde, weil die Stände nämlich fürchteten, daß der Einfluß der Landesherren in den Städten einer freien Berathung Fesseln anlegen möge, schreibt es sich her, daß der Landtag, wenn die Reihe an die Stadt Sternberg kommt, noch heute auf dem außerhalb der Ringmauer gelegenen „Judenberge“ eröffnet wird. Zur Berathung kommen landesherrliche Vorlagen, sowie auch Vorschläge zum allgemeinen Besten, welche das Directorium vorlegt, und privativ-ständische Angelegenheiten oder Anträge dritter Personen, deren Vertretung die Stände übernommen hatten. Werden von den Landesherren außer der Zeit Aufforderungen zur Berathung an den engeren Ausschuß gerichtet, so legt dieser sie dem Landtage vor.

Die Verhandlungen werden durch das Directorium geleitet, dies macht die Vorlagen, indem es bestimmt, worüber verhandelt werden soll. Eigentlich darf es während der Verhandlungen selbst nicht zugegen sein. Die Protokollführer werden gewählt. Die meisten Vorlagen gehen zur Berichterstattung an Ausschüsse, welche nach Herzogthümern oder Kreisen gewöhnlich in gleicher Zahl aus der Ritter- und der Landschaft gewählt werden. Angelegenheiten, welche nur den einzelnen Stand betreffen, z. B. die klösterlichen und Receptionssachen, behandelt derselbe ausschließlich allein. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit, handelt aber Stand gegen Stand, ohne daß Einigung zu erreichen steht, so hat jeder Stand das Recht der *itio in partes*, so daß ein Stand nicht von dem andern überstimmt werden kann. Ist aber in diesem Falle der Gegenstand der Verhandlung ein solcher, welcher der landesherrlichen Sanction unterliegt, so kann durch diese eine Entscheidung folgen. Bei Bewilligung von Geschenken wird Stimmeneinheit gefordert, und wirkliche Rechte können durch Stimmenmehrheit weder beschränkt noch aufgehoben werden.

Die Stände haben das Recht der Berathung hinsichtlich der Gesetzgebung

\*) 1812 erwarb ein Jude auf specielle landesherrliche Erlaubniß ein Rittergut. Im Allgemeinen ist solches den Juden verboten.

und Besteuerung. Betrifft die Gesetzgebung allein die Domänen, so ist ständische Berathung nicht erforderlich; betrifft sie Gerechtsame und Freiheiten der gesammten Stände oder eines einzelnen Standes, so ist ständische Zustimmung unbedingt erforderlich; betrifft sie nicht ständische Gerechtsame, sondern außer diesen liegende Gegenstände, so dürfen die Landstände ein rathames Bedenken abgeben, welchem die Landesherren alle billige Beachtung wollen zu Theil werden lassen, ohne durch dasselbe bei der Ausführung gebunden zu sein. Steuern für das ganze Land dürfen ohne ständische Bewilligung nicht ausgeschrieben, einmal vereinbarte aber nicht verweigert werden.

Die Stände können bei wichtigen und eiligen Angelegenheiten zu außerordentlichen Zusammenkünften (den Convocationstagen) gerufen werden. Diese Berufung hängt ganz vom Belieben des Landesherrn ab, erstreckt sich entweder auf beide oder auf einen Stand oder auch auf einzelne Vertrauens-Personen, kann zu jeder Zeit und an jedem Orte, gemeinschaftlich oder für einen Staat geschehen, findet jedoch selten statt.

Die einzelnen Corporationen halten jährliche regelmäßige Zusammenkünfte, welche den Zweck haben, daß Jeder mit den laufenden Angelegenheiten vertraut bleibe, durch gegenseitige Besprechung ein gemeinsames Interesse erweckt und einmüthiges Handeln erzielt werde. Solche Zusammenkünfte sind:

1. Die beiden Landesconvente zu Rostock, deren erster im Mai oder Juni stattfindet und nur dann ausfällt, wenn ein Frühlingslandtag abgehalten wurde, und deren zweiter jedem ordentlichen Landtage vorausgeht (der Antecomitialconvent). Die Berufung geschieht durch den im Rostock domicilirenden engeren Ausschuß, außer welchem die Theilnahme zusteht: dem Landtagsdirectorium, einem Deputirten jedes ritterschaftlichen Amtes, einem solchen des stargardschen Kreises, je einem Kreisdeputirten für die Landschaft, welcher aus der betreffenden Vorderstadt (Parchim, Güstrow oder Neubrandenburg) gesandt wird, und zwei Deputirten der Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises, nicht jedoch der stargardschen Landschaft\*) Auf dem Frühlingsconvente berichtet der engere Ausschuß über die ihm vom vorigen Landtage erteilten Aufträge, auf dem Antecomitialconvente werden die Vorlagen zum nächsten Landtage, namentlich die Geldbewilligungen, vorläufig besprochen.

2. Die Kreisconvente zu Neubrandenburg, auf welchen unter dem Vor-

\*) Beide mecklenburgische Staaten bilden ein feudum solidum et indivisum, zerfallen aber in folgende Theile: a. den mecklenburgischen Kreis oder das Herzogthum Schwerin; b. den wendischen Kreis, welcher enthält: α. das Herzogthum Güstrow (das Fürstenthum Wenden) und β. die Herrschaft Stargard (Strelitz) oder den stargardschen Kreis; c. Stadt und District Rostock; d. Die Landesklöster mit ihren Besitzungen; e. Das Fürstenthum Schwerin; f. Die Herrschaft Wismar; g. Das Fürstenthum Rakeburg.

fige des stargardschen Landmarschalls und Landraths von der Ritter- und Landschaft dieses Kreises die specialissima Stargardiensia berathen werden.

3. Ritterschaftliche Amtsconvente, zu denen sich unter dem Vorsitze eines Amtsdeputirten die Ritterschaft jedes Amtes allein versammelt, um ihre näheren Angelegenheiten zu verhandeln. Die stargardsche Ritterschaft hält gemeinsame Convente ab.

4. Landschaftliche Convente, zu welchen sich die gesammte Landschaft aller drei Kreise jährlich zweimal versammelt, besonders zur Besprechung von Affecuranzangelegenheiten.

Zu den Unterhaltungskosten des ständischen Stats (den „ordentlichen Necessarien“) tragen die Domänen, die Ritter- und die Landschaft je 7000, Rostock 2000 Thlr. bei. Davon zahlen die strelischen Domänen und Städte je 1000 Thlr., die Klöster und der Rostocker District — diese zur ritterschaftlichen Quote — ebenfalls 1000 Thlr.

Ueber den Werth der hier geschilderten Einrichtungen wollen wir nicht weiter urtheilen; es ist klar, daß durch sie eine Vertretung des gesammten Landes nicht erreicht werden kann, wie sie denn auch nicht einmal bezweckt worden ist. Uns genügt es hier darauf aufmerksam zu machen, welch' eine wichtige Stellung der Grundbesitz im Staate einnimmt und von jeher besessen hat. Diese Stellung wurde ihm durch die auf den pariser Frieden folgenden Verhandlungen aufs Neue und wiederholt garantirt. Es ist bekannt, wie sehr sich die Verhandlungen über die Einführung einer gleichmäßigeren Volksvertretung in die Länge zogen und man dennoch nicht weiter gelangte, als daß am 8. Juni 1815 beschlossen wurde: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ Man dachte hierbei an die ursprünglich ständischen Verfassungen; Preußen allein brachte einen weiter gehenden Entwurf ein, indem es aussprach, daß sich die Organisation der Stände auf alle Classen der Staatsbürger erstrecken solle. Dem schloß sich aber kein anderer Staat an, wol jedoch erklärten beide Mecklenburg, Kurhessen und Sachsen-Weimar (wiederholt noch bei den Schlußverhandlungen), sich für „Erhaltung oder Einführung auf die ursprüngliche Einrichtung begründeter Verfassungen.“ Man faßte immer das Volk in seiner thatsächlichen historischen Gliederung auf, wie es auch die auf 1815 folgende Zeit beweist, die sich durch das Streben charakterisirt, nicht historisch berechnete Theilnehmer an der Landesvertretung, zumal Vertreter des Bauernstandes (wo sich solche fanden) zu beseitigen und reine ständische Verfassungen wieder herzustellen. In Mecklenburg war ein solches Streben nicht nöthig, die rein ständische Vertretung blieb ungestört, es machte sich sogar der Wunsch nach einer Aenderung damals nur in wenigen einzelnen Persönlichkeiten geltend, bis die Neuzeit auch hier das Streben nach Verfassungsänderung in weitere Kreise eindringen ließ.

Auch wir gehen von der Voraussetzung aus, daß eine Umgestaltung der bestehenden Verfassung wünschenswerth und geboten ist, daß eine Repräsentativverfassung da, wo sie der politischen Bildung der Staatsbürger entspricht, die zweckmäßigste und den Grundsätzen der Gegenwart angemessenste ist. Für Mecklenburg scheint uns eine reine Repräsentativverfassung aber sehr bedenklich, nicht nur weil eine solche mit dem Bestehenden ohne alle weitere Anknüpfungspunkte bricht, sondern auch weil sie das Wohl des Staates in Hände legt, welche mindestens ungeeignet genannt werden müssen. Auch ein Censur ist hier nicht anwendbar, da in unserem Lande der Mittelstand in zu geringer Zahl, und in den ländlichen ritterschaftlichen Districten fast gar nicht besteht. Jener würde entweder eine sehr zahlreiche Classe bestimmen ausschließen, was unter den obwaltenden Umständen das Beste sein würde, oder er würde sie zulassen und dann bei jeder Repräsentantenwahl die Entscheidung in ihre Hände geben. Die aus der Wahl hervorgegangenen Abgeordnetenversammlungen der Jahre 1848 und 49 haben dies zur Genüge gezeigt, und deshalb halten wir es auch für gänzlich verfehlt, wenn man der bestehenden Landesvertretung den Antrag stellt, sie solle auf Grund der Verfassungsarbeiten von 1849 einen Weiterbau veranstalten. Man kann nicht von dieser Versammlung erwarten, daß sie sich ungezwungen selbst tödten solle; daß sie dies aber in jenem Falle thun würde, ist sicher. Was man allein hoffen und mit Aussicht auf Erfolg anstreben kann, ist eine an das Bestehende anknüpfende, aber dasselbe zum Repräsentativsysteme erweiternde Verfassung. Wir glauben, daß zu einer solchen die Grundzüge in den gegenwärtigen Verhältnissen gegeben sind.

Gewiß wird man sich nicht weigern zuzugestehen, daß die Besitzverhältnisse in diesem Ackerbaustaate zunächst berücksichtigt werden müssen, und daß die Stellung, welche der Besitz bisher verliehen hat, nicht ohne Weiteres umgestürzt werden dürfe. Ueber den Besitz im Allgemeinen haben wir zur Genüge gesprochen, wir werden jetzt noch einige specielle Nachweisungen geben.

Die 323 bürgerlichen Gutsbesitzer in Mecklenburg-Schwerin besitzen in runder Summe 1080 Hufen, es fällt also auf jeden ein Besitz von 3,34 Hufen.

Die 298 adligen Gutsbesitzer, mit Ausschluß zweier fürstlichen, besitzen in runder Summe 2000 Hufen, es fällt also auf jeden ein Besitz von 6,71 Hufen.

Unter den letzteren sind 125 Besitzer, welche 17 Familien des s. g. eingeborenen oder alten Adels angehören, und diese haben einen Hufenstand von 1035 Hufen oder jeder 8,28 Hufen.

Die 19 bürgerlichen Gutsbesitzer in Mecklenburg-Strelitz besitzen in runder Summe 150, oder jeder durchschnittlich 7,89 Hufen.

Die 34 adligen besitzen ebenso 300 oder auf den Kopf 8,82 Hufen.

Unter letzteren sind 13 Gutsbesitzer aus 5 Familien des alten Adels mit zusammen 140 oder durchschnittlich jeder 10,77 Hufen.

In Mecklenburg-Schwerin sind folgende Familien am reichsten begütert: 3 Grafen von Hahn mit 126 Hufen (in Strelitz besitzen sie noch  $12\frac{1}{2}$  Hufen) 12 von Bassewitz und Grafen von Bassewitz mit 108 Hufen, 11 von Blücher und Grafen von Blücher mit 78 Hufen, 17 von Bülow mit 75 Hufen, 11 Barone von Malkan mit 72 Hufen und dazu 1 Graf von Pleffen, Baron von Malkan mit 50 Hufen, 3 Grafen von Bernstorff mit 62 Hufen, 1 Graf von Bothmer mit 59 Hufen, 11 von Derzen mit 55 Hufen, 7 von Flotow mit 50 Hufen u. a. m. Diejenigen bürgerlichen Familien, welche den größten Grundbesitz haben, sind wol die Familie Hillmann, welche in 8 Gliedern  $36\frac{1}{2}$  Hufen, und die Familie Bogge, welche in 6 Gliedern  $21\frac{1}{2}$  Hufen besitzt. Wenn der Grundbesitz der bürgerlichen Eigenthümer auch nach der Zahl der Hauptgüter denjenigen der adligen überwiegt, so ist letzterer doch an wirklichem Umfange ein viel bedeutenderer und die einzelnen Güter sind größer, einige der gesammten Familienbesitzungen aber sind sehr umfangreich; — 50 Hufen werden beispielsweise auf 3 Mill. meckl. □ Ruthen oder 4,584,900 preuß. □ R. oder 25470 Morgen à 180 □ R. veranschlagt werden können. Wenn man nun zu diesen großen Besitzungen der adligen Familien die Rechte mit berücksichtigt, welche ihnen im Laufe der Zeit zugekommen sind, so wird man billiger Weise nicht umhin können, grade ihre Stellung zumeist hervorzuheben, so lange es sich bei der Verfassungsreform überhaupt um Berücksichtigung positiver Rechte handelt. Es würde dies aber auch ohne Zweifel der einzige Weg sein, auf welchem eine solche mit Aussicht auf Erfolg und Dauer und auf friedlichem Wege sich würde erreichen lassen. Wir sind überzeugt, daß die adligen Landstände dem reinen Repräsentativsysteme mit Wahl der Abgeordneten nach Kopffzahl der Bevölkerung und mit einer Kammer nimmermehr zustimmen werden; dies System aber wird in Vorschlag gebracht, wenn man die Verfassungsarbeiten des Jahres 1849 einer Reform des Bestehenden zu Grunde legen will. Was man deshalb auch an dem System als solchem aussetzen, welche Gründe dagegen man auch aus der Kleinheit des Landes herleiten mag, wir sind ganz entschieden der Ansicht, daß man hinsichtlich einer Verfassungsreform für Mecklenburg das Zweikammersystem annehmen müsse. Es entspricht dies den Besitzverhältnissen in unserem Staate, welche noch auf längere Dauer die Grundlagen der politischen Machtstellung der Staatsbürger sein werden, vollkommen; es bahnt (wie es ein auf der conservativsten Grundlage des Ackerbaues ruhender Staat fordern muß) Fortschritten einen Weg, ohne Ueberstürzung hervorzurufen; es gleicht durch das conservirende Element einer ersten Kammer die Opfer aus, welche die jetzigen Stände durch Darlegung ihrer Rechte dem allgemeinen Wohle bringen müssen; es schließt mit dem Bestehenden ab, ohne mit ihm zu brechen.

Wenn zur ersten Kammer die Prinzen des fürstlichen Hauses, die noch

näher zu bezeichnenden Standesherrn, von den Großherzogen erwählte große Grundbesitzer, zur Hälfte bürgerlichen Standes, ein Vertreter der Stadt Rostock, der Vicekanzler der Universität (Kanzler ist der Großherzog), 2 Abgeordnete der Geistlichkeit, ein ritterschaftlicher und ein städtischer Deputirter aus jedem Landeskreise gehörten, so würde dieselbe aus etwa 30 Personen bestehen. Die zweite Kammer würde aus freier Wahl hervorgehen und die Zahl ihrer Theilnehmer sich etwa auf 60 belaufen. Die Kosten dieser Landesvertretung würden sich gewiß mit 15—20,000 Thlr. bestreiten lassen und könnte also aus ihnen ein Hemmiß am wenigsten hergeleitet werden.

Wir wissen sehr wohl, daß was wir hier auseinandergesetzt und vorgeschlagen haben, vielfach auf entgegenstehende Ansichten stoßen wird. Manche werden jeden Gedanken an Reform von der Hand weisen, für diese haben wir nicht geschrieben. Manchen werden unsere Vorschläge nicht genügen, weil sie nicht weit genug gehn; diesen geben wir zum Schlusse das Sprichwort zu bedenken: Das Beste ist der Feind des Guten.

### Das städtische Museum in Leipzig und die Lampe'sche Stiftung.

Seitdem der belebende Hauch der neueren deutschen Kunstentwicklung mehr und mehr begonnen, die Empfänglichkeit für das Schöne in allen Schichten unseres Volkes zu wecken, ist eine im hohen Grad erfreuliche Erscheinung an vielen Orten hervorgetreten — die wiedererwachte Förderung der Kunst in den Kreisen des Bürgerthums. Die deutsche Kunstgeschichte bietet in ihrer Vergangenheit dafür wenig Beispiele. Mit dem Untergang jener Blütezeit deutscher Handelsstädte, deren reiche Corporationen und Gilden in der Stiftung frommer Kunstdenkmale, in der künstlerischen Ausschmückung ihrer Häuser wetteiferten, haben die höhern Kunstinteressen nur von den Großen sich der thätigen Theilnahme zu erfreuen gehabt, die ihrem Gedeihen nöthig ist, wie der Sonnenschein der Gartenblume; das Bürgerthum kam über ein behagliches „sich malen lassen,“ eine prunkvolle Hauseinrichtung und höchstens eine Sammlung von Cabinetstückchen nicht heraus. Bis in die dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts war es unerhört, künstlerische Fragen in den Kreisen angeregt